

TEXT TEIL B

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Baukörper über 50,00 m sind zulässig, es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.

2.0 Nebenanlagen und Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB

Die Festsetzungen des Ursprungbebauungsplanes werden übernommen.

3.0 Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Die Festsetzungen des Ursprungbebauungsplanes werden übernommen.

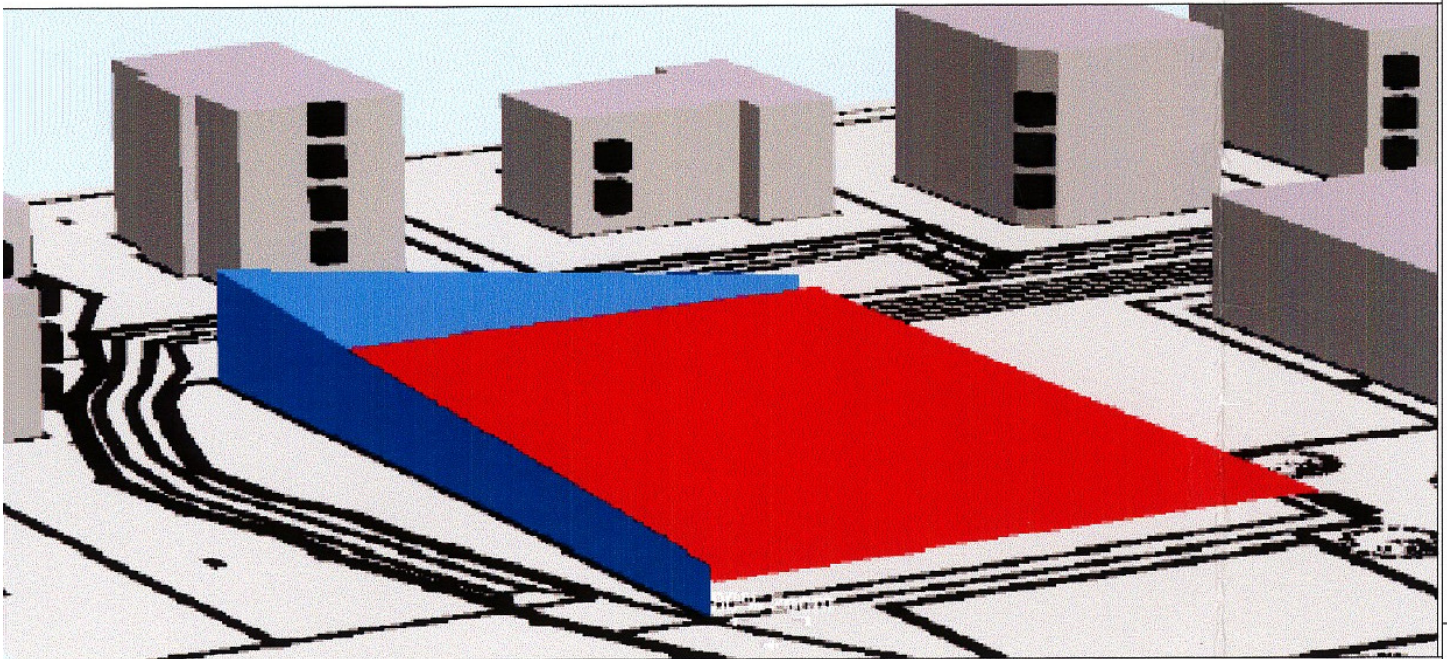
4.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Festsetzungen des Ursprungbebauungsplanes werden übernommen.

5.0 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne BImSchG (§ 9 (1) 24 BauGB)

Die Festsetzungen des Ursprungbebauungsplanes werden übernommen.

Zur östlichen Grundstücksgrenze des Schulgeländes wird eine Lärmschutzwand vorgesehen. Die Höhen sind von 3 m im östlichen Eckpunkt linear ansteigend bis auf 7 m in der südwestlichen Ecke des Winkels und abfallend auf 2 m in der nördlichen Ecke, siehe Skizze. Es wird eine hochabsorbierende Lärmschutzwand festgesetzt (Schalldämm-Maß mindestens 25 dB(A), Absorption: - 8 dB).



6.0 Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 (4) LBO

Die Festsetzungen des Ursprungbebauungsplanes 6.1, 6.2 und 6.4 entfallen für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche.

Die Festsetzung 6.3 des Ursprungplanes wird übernommen.